

Sicherer Umgang mit gefährlichen Abfällen

1. festgebundene, asbesthaltige Baustoffe

(Asbestementplatten, Fassadenplatten, Welleternit)

- Asbesthaltige Abfälle wurden 2001 als gefährlich eingestuft. Die Gefahr, bei der Entfernung oder Entsorgung von Asbest durch Privatpersonen krebserregende Fasern freizusetzen, ist vergleichsweise groß.
- Für die Entsorgung müssen strenge Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden, die in der TRGS 519 (Technische Regel für Gefahrstoffe 519) festgehalten sind. So ist beispielsweise die vorgegebene Schutzkleidung zu tragen
- Bei geringen Mengen kann die Asbestentsorgung zwar von privat erfolgen. Allerdings raten wir davon ab, da auch hier die Gefahr besteht, dass Fasern freigesetzt werden und über die Atemwege in die Lunge gelangen.
- Asbest muss staubdicht in speziellen „Big Bags“ oder asbestgeeigneten Säcken verpackt werden.

2. künstliche Mineralfasern (KMF), Dämmwolle, Mineralwolle

- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 521): Diese Regeln den Umgang mit künstlichen Mineralfasern, insbesondere älterer, bioresistenter Dämmwolle. Schutzmaßnahmen wie Atemschutz, staubdichte Verpackung und zertifizierte Entsorgung sind Pflicht.
- Dämmwolle, die von vor 1995 stammt, muss als gefährlicher Abfall beseitigt werden und in speziellen KMF Säcken staubdicht verpackt werden.
- Verschnittreste von neuer Glas-, Stein- und Mineralwolle gelten nicht als gefährlicher Abfall, müssen aber ebenfalls in separate, fest verschlossene Säcke staubdicht verpackt werden.

3. Dämmstyropor mit und ohne HBCD Belastung

- Dämmstyropor (EPS/XPS) aus der Gebäudedämmung ist **kein** Verpackungsmüll und gehört **nicht** in den Gelben Sack oder in die Gelbe Tonne.
- Ein Hauptproblem bei der Entsorgung von EPS-Dämmungen ist das Flammschutzmittel HBCD, das als umweltschädlicher Stoff eingestuft ist.
- Dämmstyropor, das nach 2016 hergestellt und verkauft wurde, darf kein HBCD mehr enthalten.
- Die Abrechnung erfolgt nach cbm und die maximale Kantenlänge darf 100 cm nicht überschreiten, ein Verpacken ist nicht notwendig.
- Anhaftungen - wie z. Bsp. Dachbahnen, Putzanhaftungen sind erlaubt.

4. Dachbahnen aus Bitumen und Teer

- Grundsätzlich unterscheidet man zwischen zwei Arten von Dachpappe: Teer- und bitumenhaltige Materialbahnen, wobei teerhaltige Bahnen ab 1993 nicht mehr hergestellt werden.
- Für die Dachbahnen benötigen Sie zwingend eine Analyse auf den PAK Gehalt, der PAK Gehalt ist entscheidend für den Entsorgungsweg, liegt keine Analyse vor, müssen wir die Dachbahnen als teerhaltig entsorgen.
- die maximale Kantenlänge darf 100 cm nicht überschreiten
- Vorgabe der Entsorgungsanlagen: OHNE jegliche Fremdanhaftungen